Sächsisches Landesarbeitsgericht

Zwickauer Straße 54, 09112 Chemnitz
Postfach 7 04, 09007 Chemnitz

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Az.: 4 GLa 10/24
9 Ga 9/24 ArbG Chemnitz

Verkündet am 10.06.2024

gez. Frau …
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

…C-Bahn … GmbH
vertr. d.d. Geschäftsführer …
…

– Berufungsbeklagte / Verfügungsklägerin –

Prozessbevollm.: Rechtsanwälte …
…

g e g e n

Gewerkschaft …
vertr. d.d. Bundesvorsitzenden … und den geschäftsführenden Vorstand …
…

– Berufungsklägerin / Verfügungsbeklagte –

Prozessbevollm.: …
Rechtsanwälte …. mbB
…

hat das Sächsische Landesarbeitsgericht - Kammer 4 - durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht … als Vorsitzende und die ehrenamtlichen Richter Herr … und Herr … auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juni 2024

für **R e c h t** erkannt:

1. Auf die Berufung der Verfügungsbeklagten wird das Urteil des Arbeitsgerichts Chemnitz vom 29. Mai 2024 - 9 Ga 9/24 - teilweise abgeändert.

2. Der Verfügungsbeklagten wird bis zum Abschluss einer Notdienst-Vereinbarung, welche die Beförderung schulpflichtiger Personen an Schultagen sicherstellt, aufgegeben, während zukünftiger Streikmaßnahmen, die von ihr nicht mindestens vier Kalendertage vor Beginn angekündigt werden, und von denen Tage betroffen sind, die im Freistaat Sachsen keine Ferien im Sinne von § 33 Abs. 2 SächsSchulG sind, im Unternehmen der Verfügungsklägerin an folgendem Notdienst mitzuwirken.

   a. Es werden an Schultagen in folgenden Bereichen Notdienste eingerichtet:

      - Notbetrieb der Einsatzleitung
      - Notbetrieb Personal- und Fahrzeugdisposition, bereits ab dem Vortag 16.00 Uhr,
      - Notbetrieb operative Dienstbesetzung zur Sicherstellung der Beförderungspflicht gem. Sächsischem Schulgesetz.

   b. Die Anzahl der eingesetzten Beschäftigten muss die Sicherstellung des Notdienstes gewährleisten.

      Dementsprechend werden insgesamt 16 Beschäftigte eingesetzt, und zwar

- Bereich Triebfahrzeugführer für Dienste C11	3 Personen
- Bereich Triebfahrzeugführer für Dienste RB92	2 Personen
- Bereich Triebfahrzeugführer für Dienste C13/C14 (ohne Burgstädt, solange Ersatzverkehr)	7 Personen
- Bereich Einsatzleitung	3 Personen
- Bereich Disposition und Planung	1 Person

   c. Für folgende Zugleistungen und daraus abgeleitete Dienste sind Notdienste erforderlich und wie folgt umzusetzen:

Schule	Unterrichtszeiten		Leistungen der City-Bahn		
	Beginn	Ende	Linie	Zugnr.	Fahrten
Gymnasium Stollberg	07:25 Uhr		C11	56005	Chemnitz Hbf. ab 06:00 Uhr, Stollberg an 06:47 Uhr
	07:25 Uhr		C11	56007	Chemnitz Hbf. ab 06:30 Uhr, Stollberg an 07:17 Uhr
		12:55 Uhr	C11	56002	Stollberg ab 13:02 Uhr, Chemnitz Hbf. an 13:47 Uhr
		13:50 Uhr	C11	56036	Stollberg ab 14:02 Uhr, Chemnitz Hbf. an 14:47 Uhr
		14:40 Uhr	C11	56040	Stollberg ab 15:02 Uhr, Chemnitz Hbf. an 15:47 Uhr
Gymnasium Stollberg	07:25 Uhr		RB92	55673	Glauchau ab 06:29 Uhr, Stollberg an 07:08 Uhr
		12:55 Uhr	RB92	55688	Stollberg ab 13:21 Uhr, Glauchau an 13:57 Uhr
		13:50 Uhr	RB92	55690	Stollberg ab 14:21 Uhr, Glauchau an 14:57 Uhr
		14:40 Uhr	RB92	55692	Stollberg ab 15:21 Uhr, Glauchau an 15:57 Uhr
Berufsschulzentrum Lichtenstein	07:30 Uhr		RB92	55675	Glauchau ab 07:09 Uhr, Lichtenstein an 07:22 Uhr
		14:35 Uhr	RB92	55690	Lichtenstein ab 14:45 Uhr, Glauchau an 14:57 Uhr
		16:10 Uhr	RB92	55694	Lichtenstein ab 16:45 Uhr, Glauchau an 16:57 Uhr
Gymnasium Lichtenstein	07:05 Uhr		RB92	55674	Stollberg ab 06:21 Uhr, Lichtenstein an 06:35 Uhr
		13:25 Uhr	RB92	55687	Lichtenstein ab 13:45 Uhr, Stollberg an 14:06 Uhr
		14:20 Uhr	RB92	55689	Lichtenstein ab 14:45 Uhr, Stollberg an 15:06 Uhr
Gymnasium Burgstädt	07:40 Uhr		C13	80004	Chemnitz, Hbf. ab 07:07 Uhr, Burgstädt an 07:24 Uhr
		13:15 Uhr	C13	80019	Burgstädt ab 13:32 Uhr, Chemnitz an 13:48 Uhr
		14:55 Uhr	C13	80023	Burgstädt ab 15:32 Uhr, Chemnitz an 15:48 Uhr
Gymnasium Zwönitz	07:30 Uhr		C13	80003	Chemnitz Hbf. ab 06:51 Uhr, Zwönitz an 06:56 Uhr
Gymnasium Einsiedel	07:45 Uhr		C 13/ C14	80005	Chemnitz Hbf ab 06:51 Uhr, Einsiedel an 07:19 Uhr
	07:45 Uhr		C 13/ C14	80008	Aue ab 06:39 Uhr, Einsiedel an 07:35 Uhr
		13:25 Uhr	C 13/ C14	80018	Einsiedel ab 13:35 Uhr, Chemnitz Hbf. an 14:02 Uhr
		13:25 Uhr	C 13/ C14	80063	Einsiedel ab 13:49 Uhr, Thalheim an 14:21 Uhr
		15:15 Uhr	C 13/ C14	80021	Einsiedel ab 15:19 Uhr, Aue an 16:16 Uhr
		15:15 Uhr	C 13/ C14	80022	Einsiedel ab 15:35 Uhr, Chemnitz Hbf. an 16:02 Uhr
		15:15 Uhr	C 13/ C14	80067	Einsiedel ab 15:49 Uhr, Thalheim an 16:21 Uhr
Ev. Oberschule Burkhardtsdorf	08:00 Uhr		C 13/ C14	80005	Chemnitz Hbf ab 06:51 Uhr, Burkhardtsdorf an 07:38 Uhr
	08:00 Uhr		C 13/ C14	80048	Thalheim ab 07:32 Uhr, Burkhardtsdorf an 07:45 Uhr
		11:15 Uhr	C 13/ C14	80013	Burkhardtsdorf ab 11:38 Uhr, Aue an 12:16 Uhr
		11:15 Uhr	C 13/ C14	80056	Burkhardtsdorf ab 11:45 Uhr, Chemnitz an 12:32 Uhr
		13:15 Uhr	C 13/ C14	80017	Burkhardtsdorf ab 13:38 Uhr, Aue an 14:16 Uhr
		13:15 Uhr	C 13/ C14	80060	Burkhardtsdorf ab 13:45 Uhr, Chemnitz an 14:33 Uhr
		14:55 Uhr	C 13/ C14	80022	Burkhardtsdorf ab 15:17 Uhr, Chemnitz an 16:02 Uhr
		14:55 Uhr	C 13/ C14	80065	Burkhardtsdorf ab 15:08 Uhr, Thalheim an 15:21 Uhr
Oberschule Thalheim	06:05 Uhr		C 13/ C14	80005	Chemnitz Hbf ab 06:51 Uhr, Thalheim an 07:45 Uhr
		12:35 Uhr	C 13/ C14	80018	Thalheim ab 13:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 14:02 Uhr
		13:40 Uhr	C 13/ C14	80020	Thalheim ab 14:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 15:02 Uhr
		14:35 Uhr	C 13/ C14	80022	Thalheim ab 15:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 16:02 Uhr
Oberschule Lichtenau	07:35 Uhr		C 14	80044	Chemnitz Hbf. ab 06:35 Uhr, Oberlichtenau an 08:44 Uhr
		10:55 Uhr	C 14	80059	Oberlichtenau ab 11:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 11:19 Uhr
		13:00 Uhr	C 14	80063	Oberlichtenau ab 13:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 13:19 Uhr
		14:55 Uhr	C 14	80067	Oberlichtenau ab 15:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 15:19 Uhr
Schulen im Stadtgebiet Chemnitz	07:30 Uhr		C11	56006	Stollberg ab 06:32 Uhr, Chemnitz Hbf. an 07:17 Uhr
			C13	80005	Burgstädt ab 06:32 Uhr, Chemnitz Hbf. an 06:48 Uhr
			C13	80004	Einsiedel ab 06:33 Uhr, Chemnitz Hbf. an 7:02 Uhr
			C14	80061	Mittweida ab 07:00 Uhr, Chemnitz Technopark an 07:39 Uhr
			C14	80046	Thalheim ab 06:32 Uhr, Chemnitz Hbf. an 07:32 Uhr
		11:30 Uhr	C11	56027	Chemnitz Hbf. ab 11:30 Uhr, Stollberg an 12:17 Uhr
			C13	80014	Chemnitz Hbf. ab 12:07 Uhr, Burgstädt an 12:24 Uhr
			C13	80015	Chemnitz Hbf. ab 11:51 Uhr, Einsiedel an 12:20 Uhr
			C14	80064	Chemnitz Technopark ab 11:14 Uhr, Mittweida an 11:54 Uhr
			C14	80059	Chemnitz Hbf. ab 11:21 Uhr, Thalheim an 12:21 Uhr
		13:00 Uhr	C11	56033	Chemnitz Hbf. ab 13:00 Uhr, Stollberg an 13:47 Uhr
			C13	80016	Chemnitz Hbf. ab 13:07 Uhr, Burgstädt an 13:24 Uhr
			C13	80017	Chemnitz Hbf. ab 12:51 Uhr, Einsiedel an 13:20 Uhr
			C14	80058	Chemnitz Technopark ab 13:14 Uhr, Mittweida an 13:54 Uhr
			C14	80063	Chemnitz Hbf. ab 13:21 Uhr, Thalheim an 14:21 Uhr
		14:30 Uhr	C11	56039	Chemnitz Hbf. ab 14:30 Uhr, Stollberg an 15:17 Uhr
			C13	80020	Chemnitz Hbf. ab 15:07 Uhr, Burgstädt an 15:24 Uhr
			C13	80021	Chemnitz Hbf. ab 14:51 Uhr, Einsiedel an 15:20 Uhr
			C14	80060	Chemnitz Technopark ab 14:14 Uhr, Mittweida an 14:54 Uhr
			C14	80065	Chemnitz Hbf. ab 14:21 Uhr, Thalheim an 15:21 Uhr

3. Im Rahmen des Notdienstes nach Ziffer 2. a. bis c. hat die Verfügungsklägerin zunächst Beschäftigte einzusetzen, die nicht am Streik beteiligt sind.

4. Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

5. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Verfügungsbeklagte zu 80 % und die Verfügungsklägerin zu 20 % zu tragen.

T a t b e s t a n d

Die Parteien streiten im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes über den Notdienst zur Schülerbeförderung während zukünftiger Streikmaßnahmen.

Die Verfügungsbeklagte erbringt Verkehrsdienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs innerhalb der Stadt C…, wie auch im Rahmen des sogenannten C… Modells im Umland von C…. Die Parteien schlossen am 25.02.2022 einen Tarifvertrag für das Zugpersonal, der durch die Verfügungsbeklagte zum 30.06.2023 gekündigt wurde. Seit November 2023 befinden sich die Parteien nunmehr in Tarifverhandlungen. Diese wurden durch die Verfügungsbeklagte für gescheitert erklärt und diese ruft ihre Mitglieder sowie die nicht organisierten Beschäftigten der Verfügungsklägerin seither wiederholt zu Arbeitskampfmaßnahmen auf.

Die Verfügungsbeklage führte die Arbeitskampfmaßnahmen zuletzt in Form sogenannter Wellenstreiks durch, bei denen die einzelnen Wellen mit unterschiedlichen Ankündigungsfristen von wenigen bis einigen Stunden angekündigt werden, ohne einen Beendigungszeitpunkt zu nennen. Auch das Ende der Streiks wurde mit wenigen Stunden Vorlaufzeit angekündigt.

Der 10. von der Verfügungsbeklagten geführte Streik endete am 17.05.2024 um 12:00 Uhr. Mit Schreiben vom 17.05.2024 erklärte die Verfügungsklägerin die Aussperrung der Triebfahrzeugführer und Kundenbetreuer für die Zeit von Freitag, dem 17.05.2024, 13:00 Uhr bis zum Mittwoch, dem 22.05.2024, 2:30 Uhr. Die Schulferien

in Sachsen dauerten von Samstag, dem 18.05. bis zum Dienstag, dem 21.05.2024. Für die Zeit ab 17.05.2024, 15:00 Uhr, bis zum 22.05.2024, 8:00 Uhr, rief die Verfügungsbeklagte zum 11. sogenannten Wellenstreik auf.

Am 22.05.2024 wandte sich die Verfügungsklägerin mit anwaltlichem Schreiben an die Verfügungsbeklagte, um den Abschluss einer Notdienst-Vereinbarung zu erreichen, unter Vorlage eines Entwurfs einer Notdienst-Vereinbarung, mit der Aufforderung, dieser, unter Fristsetzung bis zum 23.05.2024, 12:00 Uhr zuzustimmen. Mit E-Mail vom 22.05.2024 lehnte die Verfügungsbeklagte den Entwurf der Verfügungsklägerin ab, erklärte sich im Übrigen bereit, über eine Notdienst-Vereinbarung zu verhandeln und unter Vorschlag von Terminen am 23. und 24.05.2024.

Für die Zeit ab 22.05.2024, 17:00 Uhr bis 23.05.2024, 6:00 Uhr, rief die Verfügungsbeklagte zum 12. Wellenstreik auf. Zuletzt rief die Verfügungsbeklagte zum 13. Streik in der Zeit vom 24.05.2024 bis zum 27.05.2024 auf, wobei das Ende der Streikmaßnahme knapp 15 Stunden vorher am 26.05.2024 um 15:15 Uhr angekündigt worden war. Die Ankündigung der Streikmaßnahmen am 24.05.2024 war mit einer Vorlaufzeit von 13 Stunden erfolgt.

Die von der Verfügungsklägerin betriebenen Linien werden täglich von ca. 1.800 Schülerinnen und Schülern im Bereich außerhalb des Stadtgebiets der Stadt C… genutzt, die einen Antrag auf notwendige Schülerbeförderung an den Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen gestellt haben. Die Linien werden durch die Schüler zum Erreichen mehrerer Oberschulen und Gymnasien im Umland der Stadt C… genutzt, ferner von Schülern zum Einpendeln aus dem Umland, sowie innerhalb des Stadtgebiets von C…

Im Rahmen des seit Freitagabend, dem 24.05.2024, laufenden Streiks der Verfügungsbeklagten verwies die Verfügungsklägerin auf ihrer Website für die von ihr betriebenen Linien auf alternative Verkehrsmittel, die von den Fahrgästen genutzt werden können und benannte ausdrücklich namentlich Ausweichverbindungen ihrer Verkehrspartner über Busverkehr und zum Teil über die Schiene, namentlich für die Linien C13 und C14 auf den Schülerverkehr, alternativ über Bus 211.

Die Verfügungsklägerin hat am 23.05.2024 einstweiligen Rechtsschutz vor dem Arbeitsgericht C… beantragt. Sie hat vorgetragen, es liege sowohl ein Verfügungsanspruch als auch ein Verfügungsgrund vor, um die Verfügungsbeklagte zur Mitwirkung an einer Notdienstregelung zu verpflichten. Der Verfügungsanspruch der Verfügungsklägerin würde aus der Kombination des sogenannten Wellenstreiks mit kurzen Ankündigungsfristen resultieren. Zur Aufrechterhaltung eines Schülerverkehrs zu und von den jeweiligen Schulen, seien Fahrdienste wie mit dem Antrag zu 1 c beantragt, erforderlich. Zu deren Durchführung seien Vor- und Nachbereitungszeiten für Dienst-, Rangier- und Überführungsfahrten und Wendezeiten ebenso erforderlich, wie Mitarbeiter für die Disposition und Einsatzleitung. Die Schüler seien auf die Nutzung des Transportangebots der Antragstellerin angewiesen, nach der Aufstellung gemäß Anlage AST 12 gäbe es keine, oder nur sehr eingeschränkte Transportmöglichkeiten über Regionalbusse, aus der Anlage AST 25 folge, dass es keine zumutbaren Alternativen für die Schülerbeförderung gäbe. Soweit die Verfügungsklägerin auf ihrer Homepage auf Alternativen hingewiesen habe, betreffe dies die Zeit über Pfingsten, während kein Schülerverkehr vorzunehmen sei. Um ein rechtzeitiges Erscheinen der Schüler in den einzelnen Schulen und einen ordnungsgemäßen Rücktransport der Schüler nach Schulende sicher zu stellen, sei es notwendig, den Fahrbetrieb wie mit dem Antrag zu 1 c beantragt, aufrecht zu erhalten. Hierfür sei der Einsatz von Personal, wie beantragt, erforderlich.

Zur Aufrechterhaltung einer Mindestversorgung durch Notdienste sei eine Notdienstregelung wie beantragt erforderlich. Die Streikmaßnahmen der Verfügungsbeklagten

würden dazu führen, dass schulpflichtige Kinder und Jugendliche faktisch vom Besuch der Schule ausgeschlossen würden und somit ihr Grundrecht auf Bildung nicht verwirklichen könnten. Auch wenn die Tarifordnung das Streikrecht einer Gewerkschaft gewährleiste, gelte das nicht uneingeschränkt, es sei vielmehr mit dem Grundrecht der Schüler auf Bildung entsprechend Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 7 Abs. 1 GG abzuwägen. Dies sei dem Bereich der Daseinsvorsorge zuzurechnen. Hierfür sei die Sicherstellung einer Grundversorgung erforderlich. Es gehe um die Sicherstellung des notwendigen Mindesttransportangebots für Schülerinnen und Schüler, da diese hierauf angewiesen seien und keine Alternativen zur Verfügung stünden.

Auch ein Verfügungsgrund liege vor. Die Verfügungsbeklagte sei nicht bereit gewesen, eine Notdienst-Vereinbarung abzuschließen. Der Vorsitzende der Verfügungsbeklagten habe im Telefonat mit dem Geschäftsführer der Verfügungsklägerin am 23.05.2024 geäußert, die Verfügungsbeklagte sei nur zu Verhandlungen bereit, wenn die Verfügungsklägerin gewillt sei, einer Arbeitszeitreduzierung zuzustimmen, wie dies die Verfügungsbeklagte mit anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen tariflich vereinbart habe. Anderes sei für die Verfügungsbeklagte nicht verhandelbar. Der Vorsitzende der Verfügungsbeklagten habe keine Bereitschaft erklärt, den Schülerverkehr von Streikmaßnahmen auszunehmen.

Die Verfügungsklägerin hat erstinstanzlich zuletzt beantragt,

> 1.Der Antragsgegnerin wird bis zum Abschluss einer Notdienstvereinbarung zwischen den Parteien aufgegeben, während zukünftiger Streikmaßnahmen, die auf Tage fallen, die im Freistaat Sachsen keine Ferien im Sinne von § 33 Abs. 2 SächsSchulG sind, im Unternehmen der Antragstellerin an folgender Notdienstplanung mitzuwirken:
>
> a) Es werden in folgenden Bereichen Notdienste eingerichtet, die gegebenenfalls rund um die Uhr im Einsatz sein müssen:
>
> Notbetrieb der Einsatzleitung (24/7)
>
> Notbetrieb Personal- und Fahrzeugdisposition

Notbetrieb operative Dienstbesetzung zur Sicherstellung der Beförderungspflicht gem.

Sächsischem Schulgesetz (§23 SächsSchulG)

b) Die Anzahl der eingesetzten Beschäftigten muss die Sicherstellung des Notdienstes gewährleisten. Dementsprechend werden insgesamt 19 Beschäftigte eingesetzt, und zwar

Bereich Triebfahrzeugführer für Dienste C11 3 Personen

Bereich Triebfahrzeugführer für Dienste RB 92 2 Personen

Bereich Triebfahrzeugführer für Dienste C13/C14 7 Personen

(ohne Burgstädt da EV)

Bereich Kundenbetreuer (Besetzungsquote 25%) 3 Personen

Bereich Einsatzleitung (24h, 7 Tage) 3 Personen

Bereich Disposition und Planung (1 Schicht) 1 Person

c) Für folgende Zugleistungen und daraus abgeleitete Dienste sind Notdienste erforderlich und umzusetzen:

Schule	Unterrichtszeiten		Leistungen der City-Bahn		
	Beginn	Ende	Linie	Zugnr.	Fahrten
Gymnasium Stollberg	07:25 Uhr		C11	56005	Chemnitz Hbf. ab 06:00 Uhr, Stollberg an 06:47 Uhr
	07:25 Uhr		C11	56007	Chemnitz Hbf. ab 06:30 Uhr, Stollberg an 07:17 Uhr
		12:55 Uhr	C11	56002	Stollberg ab 13:02 Uhr, Chemnitz Hbf. an 13:47 Uhr
		13:50 Uhr	C11	56036	Stollberg ab 14:02 Uhr, Chemnitz Hbf. an 14:47 Uhr
		14:40 Uhr	C11	56040	Stollberg ab 15:02 Uhr, Chemnitz Hbf. an 15:47 Uhr
Gymnasium Stollberg	07:25 Uhr		RB92	55673	Glauchau ab 06:29 Uhr, Stollberg an 07:08 Uhr
		12:55 Uhr	RB92	55688	Stollberg ab 13:21 Uhr, Glauchau an 13:57 Uhr
		13:50 Uhr	RB92	55690	Stollberg ab 14:21 Uhr, Glauchau an 14:57 Uhr
		14:40 Uhr	RB92	55692	Stollberg ab 15:21 Uhr, Glauchau an 15:57 Uhr
Berufsschulzentrum Lichtenstein	07:30 Uhr		RB92	55675	Glauchau ab 07:08 Uhr, Lichtenstein an 07:22 Uhr
		14:35 Uhr	RB92	55690	Lichtenstein ab 14:45 Uhr, Glauchau an 14:57 Uhr
		16:10 Uhr	RB92	55694	Lichtenstein ab 16:45 Uhr, Glauchau an 16:57 Uhr
Gymnasium Lichtenstein	07:05 Uhr		RB92	55674	Stollberg ab 06:21 Uhr, Lichtenstein an 06:35 Uhr
		13:25 Uhr	RB92	55687	Lichtenstein ab 13:45 Uhr, Stollberg an 14:08 Uhr
		14:20 Uhr	RB92	55689	Lichtenstein ab 14:45 Uhr, Stollberg an 15:08 Uhr
Gymnasium Burgstädt	07:40 Uhr		C13	80004	Chemnitz, Hbf. ab 07:07 Uhr, Burgstädt an 07:24 Uhr
		13:15 Uhr	C13	80019	Burgstädt ab 13:32 Uhr, Chemnitz an 13:48 Uhr
		14:55 Uhr	C13	80023	Burgstädt ab 15:32 Uhr, Chemnitz an 15:48 Uhr
Gymnasium Zwönitz	07:30 Uhr		C13	80003	Chemnitz Hbf. ab 06:51 Uhr, Zwönitz an 08:56 Uhr
Gymnasium Einsiedel	07:45 Uhr		C 13/ C14	80005	Chemnitz Hbf ab 06:51 Uhr, Einsiedel an 07:19 Uhr
	07:45 Uhr		C 13/ C14	80006	Aue ab 06:39 Uhr, Einsiedel an 07:35 Uhr
		13:25 Uhr	C 13/ C14	80018	Einsiedel ab 13:35 Uhr, Chemnitz Hbf. an 14:02 Uhr
		13:25 Uhr	C 13/ C14	80063	Einsiedel ab 13:49 Uhr, Thalheim an 14:21 Uhr
		15:15 Uhr	C 13/ C14	80021	Einsiedel ab 15:19 Uhr, Aue an 16:16 Uhr
		15:15 Uhr	C 13/ C14	80022	Einsiedel ab 15:35 Uhr, Chemnitz Hbf. an 16:02 Uhr
		15:15 Uhr	C 13/ C14	80067	Einsiedel ab 15:49 Uhr, Thalheim an 16:21 Uhr
Ev. Oberschule Burkhardtsdorf	08:00 Uhr		C 13/ C14	80005	Chemnitz Hbf ab 06:51 Uhr, Burkhardtsdorf an 07:38 Uhr
	08:00 Uhr		C 13/ C14	80048	Thalheim ab 07:32 Uhr, Burkhardtsdorf an 07:45 Uhr
		11:15 Uhr	C 13/ C14	80013	Burkhardtsdorf ab 11:38 Uhr, Aue an 12:16 Uhr
		11:15 Uhr	C 13/ C14	80056	Burkhardtsdorf ab 11:45 Uhr, Chemnitz an 12:32 Uhr
		13:15 Uhr	C 13/ C14	80017	Burkhardtsdorf ab 13:38 Uhr, Aue an 14:16 Uhr
		13:15 Uhr	C 13/ C14	80060	Burkhardtsdorf ab 13:45 Uhr, Chemnitz an 14:33 Uhr
		14:55 Uhr	C 13/ C14	80022	Burkhardtsdorf ab 15:17 Uhr, Chemnitz an 16:02 Uhr
		14:55 Uhr	C 13/ C14	80065	Burkhardtsdorf ab 15:08 Uhr, Thalheim an 15:21 Uhr
Oberschule Thalheim	08:05 Uhr		C 13/ C14	80005	Chemnitz Hbf ab 06:51 Uhr, Thalheim an 07:45 Uhr
		12:35 Uhr	C 13/ C14	80018	Thalheim ab 13:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 14:02 Uhr
		13:40 Uhr	C 13/ C14	80020	Thalheim ab 14:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 15:02 Uhr
		14:35 Uhr	C 13/ C14	80022	Thalheim ab 15:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 16:02 Uhr
Oberschule Lichtenau	07:35 Uhr		C 14	80044	Chemnitz Hbf. ab 06:35 Uhr, Oberlichtenau an 06:44 Uhr
		10:55 Uhr	C 14	80059	Oberlichtenau ab 11:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 11:19 Uhr
		13:00 Uhr	C 14	80063	Oberlichtenau ab 13:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 13:19 Uhr
		14:55 Uhr	C 14	80067	Oberlichtenau ab 15:10 Uhr, Chemnitz Hbf. an 15:19 Uhr
Schulen im Stadtgebiet Chemnitz	07:30 Uhr		C11	56006	Stollberg ab 06:32 Uhr, Chemnitz Hbf. an 07:17 Uhr
			C13	80005	Burgstädt ab 06:32 Uhr, Chemnitz Hbf. an 06:48 Uhr
			C13	80004	Einsiedel ab 06:33 Uhr, Chemnitz Hbf. an 7:02 Uhr
			C14	80051	Mittweida ab 07:00 Uhr, Chemnitz Technopark an 07:39 Uhr
			C14	80046	Thalheim ab 06:32 Uhr, Chemnitz Hbf. an 07:32 Uhr
		11:30 Uhr	C11	56027	Chemnitz Hbf. ab 11:30 Uhr, Stollberg an 12:17 Uhr
			C13	80014	Chemnitz Hbf. ab 12:07 Uhr, Burgstädt an 12:24 Uhr
			C13	80015	Chemnitz Hbf. ab 11:51 Uhr, Einsiedel an 12:20 Uhr
			C14	80054	Chemnitz Technopark ab 11:14 Uhr, Mittweida an 11:54 Uhr
			C14	80059	Chemnitz Hbf. ab 11:21 Uhr, Thalheim an 12:21 Uhr
		13:00 Uhr	C11	56033	Chemnitz Hbf. ab 13:00 Uhr, Stollberg an 13:47 Uhr
			C13	80016	Chemnitz Hbf. ab 13:07 Uhr, Burgstädt an 13:24 Uhr
			C13	80017	Chemnitz Hbf. ab 12:51 Uhr, Einsiedel an 13:20 Uhr
			C14	80058	Chemnitz Technopark ab 13:14 Uhr, Mittweida an 13:54 Uhr
			C14	80063	Chemnitz Hbf. ab 13:21 Uhr, Thalheim an 14:21 Uhr
		14:30 Uhr	C11	56039	Chemnitz Hbf. ab 14:30 Uhr, Stollberg an 15:17 Uhr
			C13	80020	Chemnitz Hbf. ab 15:07 Uhr, Burgstädt an 15:24 Uhr
			C13	80021	Chemnitz Hbf. ab 14:51 Uhr, Einsiedel an 15:20 Uhr
			C14	80060	Chemnitz Technopark ab 14:14 Uhr, Mittweida an 14:54 Uhr
			C14	80065	Chemnitz Hbf. ab 14:21 Uhr, Thalheim an 15:21 Uhr

Die Verfügungsbeklagte hat erstinstanzlich zuletzt beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Die Verfügungsbeklagte hat die Ansicht vertreten, dass die Anträge der Verfügungsklägerin bereits unzulässig seien. Im Übrigen lägen weder ein Verfügungsanspruch noch ein Verfügungsgrund vor. Die Anträge seien gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG i.V.m. § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO unbestimmt und daher unzulässig. Die Anträge würden nicht ausreichend bezeichnen, wie und in welchem Umfang Notdienste eingerichtet werden müssten, ferner ergäbe sich nicht, welche Arbeitnehmer in welchem zeitlichen Umfang die Notdienstarbeiten übernehmen sollten, ferner sei nicht zu entnehmen, in welchem Umfang die als erforderlich behaupteten Zugleistungen zu erbringen sein sollten, im Sinne des Antrages 1c.

Darüber hinaus liege auch ein Verfügungsanspruch nicht vor. Die von der Verfügungsklägerin bezeichneten Notdienste seien keine Arbeiten, die im Rahmen eines Notdienstes durchzuführen wären, es handele sich erkennbar nicht um Erhaltungsarbeiten. Die Verfügungsklägerin unterhalte keine Infrastruktureinrichtung, deren Beeinträchtigungen zu besorgen sei. Maßstab für die Frage, ob Notstandsarbeiten erforderlich seien, sei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Hierbei sei zwischen der grundgesetzlich geschützten Arbeitskampffreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG und grundrechtlich geschützten Rechtsgütern und Rechten Dritter abzuwägen. Die erforderliche Interessenabwägung habe klar zu Gunsten der Arbeitskampffreiheit zu erfolgen. Die begehrten Maßnahmen seien weder zur Erhaltung von Anlagen und Betriebsmittel erforderlich, noch zur Abwendung von Gefahren für Dritte oder die Allgemeinheit. Die beantragten Maßnahmen führten vielmehr zu einer teilweisen Betriebsfortführung und damit zu einer erheblichen Einschränkung der Wirksamkeit der Arbeitskampfmaßnahmen. Die Verfügungsklägerin begehre die Durchführung der Schülerbeförderungen im vollständigen Umfang. Es sei jedoch bereits nicht hinreichend substantiiert vorgetragen, ob und inwiefern es überhaupt zu Gefahren für Schüler

komme. Eine Notdienstregelung, die die Schülerbeförderungen im vollen Umfang wiederherstelle sei unter keinen Umständen gerechtfertigt. Es sei gerade das Wesen eines Streiks, dass er zu Einschränkungen führe, um damit Druck auf die Arbeitgeberseite auszuüben. Die Notdienstmaßnahmen seien nicht erforderlich, um die Schülerbeförderung zu organisieren. Die Verfügungsklägerin selbst habe auf ihre Webseite auf alternative Verkehrsmittel hingewiesen. Insgesamt sei nicht hinreichend nachgewiesen, dass keine Möglichkeit zur anderweitigen Beförderungen bestehe. Zu dem Verkehrsverbund gehörten weitere 17 Unternehmen, die auch Schülerverkehr absichern könnten. Ein Satzungsrecht zur Schülerbeförderung könne den durch Art. 9 Abs. 3 GG gewährleisteten Streikrecht nicht entgegenstehen. Das Grundrecht etwa betroffener Schülerinnen und Schuler auf Bildung sei nicht eingeschränkt.

Darüber hinaus liege ein Verfügungsgrund nicht vor. Die Verfügungsklägerin habe eine etwaige Eilbedürftigkeit selbst widerlegt. Dies folge bereits daraus, dass die Verfügungsklägerin erst beim 12. Streik das Ansinnen einer Notdienst-Vereinbarung gestellt habe und auf das Verhandlungsangebot der Verfügungsbeklagten nicht eingegangen sei.

Mit Urteil vom 29.05.2024 hat das Arbeitsgericht den Anträgen der Verfügungsklägerin im überwiegenden Umfang stattgegeben. Diese seien hinreichend bestimmt. Sowohl die Bereiche, die von der Notdienstregelung betroffen seien, als auch die Anzahl der eingesetzten Beschäftigten zur Sicherstellung des Notdienstes seien bezeichnet, ferner die Zugleistungen und daraus abgeleitete Dienste für die an Notdiensten mitzuwirken sei. Es liege der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung erforderliche Verfügungsanspruch vor. Die von der Verfügungsklägerin begehrte Notdienstregelung stelle zwar eine spürbare Einschränkung des durch Art. 9 Abs. 3 GG verankerten Rechts zur Durchführung von Arbeitskampfmaßnahmen dar. Das Streikrecht werde jedoch nicht generell in Frage gestellt. Nach Auffassung der Kammer rechtfertigten vorliegend erhebliche Rechtsgüter Dritter, namentlich das durch Art. 2 und 7 GG ebenfalls mit Verfassungsrang ausgestattete Bildungsrecht der

Schülerinnen und Schüler die von der Verfügungsklägerin begehrte Notplanvereinbarung. Gerade jüngere Schülerinnen und Schüler seien aufgrund der kurzen Ankündigungsfristen der jeweiligen Streikwellen gefährdet, da diese sich ggf. an Haltestellen befänden, wenn Verbindungen streikbedingt ausfallen würden. Dies könne gerade für jüngere Schülerinnen und Schüler eine unerwartete Notsituation darstellen, die auch zu unüberlegten Handlungen und damit ggf. körperlichen Gefährdungen führen könnten. Aufgrund dessen bestünde eine ausreichend gewichtete erhebliche Gefährdung Dritter, auch in deren verfassungsrechtlich verbrieften Rechten, zu deren Abwendung eine Notdienstregelung grundsätzlich erforderlich erscheine. Das Gericht habe sich unter der Prämisse, dass Schülerverkehr grundsätzlich zu leisten sei, nicht in der Lage gesehen, weitere Einschränkungen an der Notdienstmaßnahme Schülerbeförderung vorzunehmen. Auch die Verfügungsbeklagte habe kein substantiiertes Gegenkonzept vorgelegt, was den Schülerverkehr außerhalb der Ferienzeiten sicherstellen würde. Letztlich sei auch ein Verfügungsgrund gegeben. Die Eilbedürftigkeit folge daraus, dass die Tarifauseinandersetzung weiterhin bestehe und der Streik fortgesetzt werden solle. Die Verfügungsklägerin habe entgegen der Ansicht der Verfügungsbeklagten die Dringlichkeit auch nicht dadurch widerlegt, dass sie erst im Rahmen der 12. Streikwelle eine Notdienst-Vereinbarung verlang habe. Erstmals am 15.05.2024 habe die Verfügungsbeklagte zum Wellenstreik mit kurzen Ankündigungsfristen aufgerufen. Der Annahme eines Verfügungsgrundes stehe auch nicht entgegen, dass die Verfügungsklägerin am 22.05.2024 keine Verhandlungen zu einer Notdienst-Vereinbarung angeboten, sondern lediglich die Zustimmung der Verfügungsbeklagten zur einseitig von der Verfügungsklägerin formulierten Regelung verlangt habe. Eine anderweitige kurzfristige Möglichkeit zur Sicherung des Schülerverkehrs, die eine Dringlichkeit einer gerichtlichen Entscheidung entfallen ließe, habe die Verfügungsbeklagte auch im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht nicht benennen können.

Gegen das am 03.06.2024 zugestellte Urteil hat die Verfügungsbeklagte am 03.06.2024 Berufung zum Sächsischen Landesarbeitsgericht eingelegt. Die Anträge

der Verfügungsklägerin seien bereits wegen einer mangelnden Bestimmtheit unzulässig. Eine Einschränkung auf Schultage wäre erforderlich gewesen. Auch sei unklar, wann die Verfügungsbeklagte ihre Verpflichtungen aus dem Urteil erfüllt habe. Das Arbeitsgericht verkenne zudem, dass die erstinstanzlich verlangte Notdienstregelung nicht erforderlich sei und das Grundrecht der Verfügungsbeklagten aus Art. 9 Abs. 3 GG über Gebühr einschränke. Notdienstarbeiten dienten üblicherweise der Abwendung von Gefahren für Dritte und der Allgemeinheit. Dabei komme es nach herrschender Auffassung auf die Einschränkung auf lebensnotwendige Dienste und Güter an. Der Umfang eines erforderlichen Notdienstes sei stets eine Frage des Einzelfalls. Dabei sei insbesondere zu berücksichtigen, welche Ausweichmöglichkeiten Dritte hätten, um streikbedingt ausfallende Leistungen zu ersetzen. Die Verfügungsklägerin habe schon nicht hinreichend substantiiert nachgewiesen, dass und in welchem konkreten Umfang tatsächlich ein Notdienst erforderlich sei, um die Schülerbeförderung als lebensnotwendigen Dienst aufrecht zu erhalten. Die vom Arbeitsgericht tenorierte Verpflichtung zur Mitwirkung an den Notdienstmaßnahmen führe zu einer Aufrechterhaltung von rund 30 % des Fahrbetriebes der Verfügungsklägerin. Das Arbeitsgericht verkenne, dass es sich damit schon nicht mehr um einen Notdienst, sondern vielmehr um einen Ersatzfahrplan handele. Die im Rahmen des Notdienstes zu besetzenden Linien würden nicht vollumfänglich durch die Schülerbeförderung ausgelastet und könnten damit auch von anderen Fahrgästen genutzt werden. Ein solcher verdeckter Ersatzfahrplan stelle keine Notdiensttätigkeit dar, für die der Arbeitgeber streikwillige Arbeitnehmer einsetzen dürfe. Jedenfalls stelle auch eine längere Dauer der Schülerbeförderung unter keinem Gesichtspunkt eine Gefährdung von Schülerinnen und Schülern dar, die lebensbedrohend oder massiv gesundheitsgefährdend wäre. Der ZVMS, welcher Träger der Schülerbeförderung sei und dessen Mitgliedsunternehmen die Verfügungsklägerin sei, hätte schon ab dem 6. Streik eine dauerhafte Alternativlösung der Schülerbeförderung für die Dauer des Tarifkonflikts entwickeln können. Gleiches gelte für Eltern und Schüler, denen auch der Tarifkonflikt bekannt gewesen sei und für welche es absehbar gewesen sei, dass es zu weiteren Einschränkungen auch im Bereich der Schülerbeförderung kommen würde. Das Arbeitsgericht diktiere der Verfügungsbeklagten den Umfang der erforderlichen Notdienste nach Wunsch der Verfügungsklägerin. Vielmehr verlange es ein

substantiiertes Gegenangebot der Verfügungsbeklagten. Die vom Arbeitsgericht durchgeführte Abwägung zwischen den betroffenen Grundrechten entspräche nicht den Anforderungen der praktischen Grundrechtskonkordanz. Das Grundrecht auf Bildung aus Art. 2, 7 GG sei durch die Arbeitskampfmaßnahme der Verfügungsbeklagten nur mittelbar eingeschränkt. Aus Art. 2 und 7 GG lasse sich keine bestimmte Form der Schülerförderung ableiten.

Letztlich läge auch kein Verfügungsgrund vor. Tatsächlich habe die Verfügungsbeklagte bereits seit dem 6. Streik am 11.05.2024 wiederholt mit kurzen Ankündigungsfristen gestreikt. Dennoch habe die Verfügungsklägerin weder selbst Bemühungen unternommen, eine Ersatzschülerbeförderung einzurichten, noch habe sie einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung hinsichtlich der Einrichtung eines Notdienstes gestellt. Dieser sei erst mit Antrag vom 23.05.2024, mithin 12 Tage nach dem ersten kurzfristig angekündigten Streik erfolgt.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

> das Urteil des Arbeitsgerichts Chemnitz vom 29. Mai 2024 - Az. 9 Ga 9/24 - wird aufgehoben und die Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung werden zurückgewiesen.

Die Verfügungsklägerin beantragt,

> die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Berufung sei unzulässig, da diese bereits vor Zustellung des vollständig abgefassten Urteils des Arbeitsgerichts angefochten worden sei. Die Notfrist des § 517 ZPO beginne jedoch erst mit Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils bei der Berufungsklägerin. Entgegen der Ansicht der Verfügungsbeklagten sei

es den Arbeitgebern möglich, einen Notdienst im Sinne der Beschränkung des Streitumfangs im einstweiligen Verfügungsverfahren zu erreichen. Insbesondere dann, wenn sich die Parteien nicht auf einen Notdienst verständigen könnten, könne sich einer der Tarifpartner an das Arbeitsgericht wenden, welches dann die Notdienstregelung zu treffen habe. Zurecht habe sich das Arbeitsgericht hinsichtlich des erforderlichen Umfangs des Notdienstes der Darstellung der Verfügungsklägerin angeschlossen. Dem sei die Verfügungsbeklagte auch nicht substantiiert entgegengetreten und tue dies auch im Berufungsverfahren nicht. Die Verfügungsbeklagte bekunde nur formelhaft Bereitschaft, über eine Notdienst-Vereinbarung mit der Verfügungsklägerin zu verhandeln. Das Grundrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG, insbesondere das daraus abgeleitete Streikrecht, bestehe nicht uneingeschränkt. Im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes sei zu prüfen, ob die Arbeitskampfmaßnahmen das Gemeinwohl nicht offensichtlich verletzten. Hier habe das Arbeitsgericht eine zutreffende Abwägung mit den Interessen der Schüler und ihres Grundrechts auf Bildung aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 GG vorgenommen. Das Grundrecht auf schulische Bildung umfasse auch das Recht auf gleichen Zugang zu staatlichen Bildungsangeboten und damit auch auf die Beförderung zur Ausbildungsstätte. In Ausformung dessen bestimme § 23 Abs. 1 SächsSchulG, dass die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet seien, die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg sicher zu stellen. Nach § 2 der Schülerbeförderungssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) sei die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für Schüler in der Regel nur zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg einschließlich der Fußwegstrecken zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule für die einfache Strecke regelmäßig nicht mehr als 60 min in Anspruch nehme. Die Verfügungsklägerin sei durch den ZVMS mit der Sicherstellung des Schülertransports im Rahmen der von ihr angebotenen Zugleistung beauftragt. Dieser Verpflichtung könne die Verfügungsklägerin durch die Streikmaßnahmen der Verfügungsbeklagten nicht mehr nachkommen. Es habe zu keinem Zeitpunkt in hinreichender Anzahl Beschäftigte der Verfügungsklägerin gegeben, die den Streikaufruf der Verfügungsbeklagten nicht gefolgt seien, um einen auch nur rudimentären Fahrbetrieb der Klägerin aufrecht erhalten zu können. Es träfe auch nicht zu, dass

die von den Arbeitskampfmaßnahmen der Verfügungsbeklagten betroffenen Schüler größtenteils mindestens die 5. Klasse besuchten. So würden die von der Verfügungsklägerin betriebenen Züge auch von Grundschülern genutzt, für die z.B. durch den Ausfall der Linie C13 keine zumutbare Alternativverbindung existiere. Gegebenenfalls müssten die Grundschüler zur nächsten Bushaltestelle über freies Feld oder an viel befahrenen Bundesstraßen entlanglaufen. Im Übrigen sei die Beförderungskapazität der Busse des Regionalverkehrs Erzgebirge GmbH bereits in einem Maße ausgelastet, dass die Schülerinnen und Schüler, die sonst mit den Zügen der Verfügungsklägerin den Schulweg zurücklegen würden, nicht aufnehmen könnten. Bei dem von der Klägerin begehrten Notdienst, handele es sich auf keineswegs um einen verdeckten Ersatzfahrplan. Es gehe nicht um einen Ersatzfahrplan, sondern tatsächlich um Notdienste, die erforderlich seien, um insbesondere das Grundrecht der Schülerinnen und Schüler auf Bildung zu gewährleisten. Auch liege ein Verfügungsgrund vor. Wellenstreiks stellen sich als Bestandteile eines Dauertatbestandes dar. Auch bestünde eine erhebliche Wiederholungsgefahr. Der erste Bundesvorsitzende der Verfügungsbeklagten habe unmissverständlich erklärt, dass diese auch unter Beeinträchtigung des Schülerverkehrs wieder streiken werde. Auch diese Wiederholungsgefahr stelle einen eigenständigen Verfügungsgrund dar.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 10.06.2024 hat die Kammer eine Verpflichtung der Verfügungsbeklagten angeregt, bis zum Abschluss einer Notdienstvereinbarung zukünftige Streikmaßnahmen im Unternehmen der Antragstellerin, von denen Schultage betroffen sind, mindestens 72 Stunden vorher anzukündigen. Die Verfügungsbeklagte hat daraufhin erklärt, mit einer vorherigen Ankündigung von 24 Stunden einverstanden zu sein. Die Verfügungsklägerin meinte, dass zur Einrichtung eines Notdienstes eine Vorlaufzeit von mindestens 7 Tagen erforderlich sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen aus erster und zweiter Instanz sowie die jeweiligen Sitzungsniederschriften verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

A.

Die Berufung der Verfügungsbeklagten ist zulässig. Sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und ordnungsgemäß begründet worden, §§ 66 Abs. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO. Eine Einlegung der Berufung ist dabei auch vor Zustellung des in vollständig abgefasster Form vorliegenden Urteiles möglich (BAG, Beschluss v. 28.02.2008 -3 AZB 56/07-, Rn. 10).

B.

Die Berufung der Verfügungsbeklagten ist im überwiegenden Umfang unbegründet. Zu Recht und mit zutreffender Begründung hat das Arbeitsgericht mit Urteil vom 29.05.2024 der Verfügungsbeklagten aufgegeben, bis zum Abschluss einer Notdienst-Vereinbarung zwischen den Parteien im aktuellen Tarifkonflikt während zukünftiger Streikmaßnahmen außerhalb der sächsischen Schulferien an der von der Verfügungsklägerin erarbeiteten und von dieser mit der einstweiligen Verfügung begehrten Notdienstplanung mitzuwirken. Die Berufungskammer hat im Urteil die Mitwirkungspflicht auf die Beförderung schulpflichtiger Personen an Schultagen eingeschränkt.

Nach dem Vorbringen der Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung bedurfte es allerdings einer erneuten Abwägung der widerstreitenden Grundrechte auf Gewährleistung von Arbeitskampf (Art. 9 Abs. 3 GG), dem Schutz von schulpflichtigen Personen vor Gefahren für Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) und deren Grundrecht auf Bildung (Art. 7 Abs. 1 GG). Zwar hat die Verfügungsbeklagte weiterhin nicht substantiiert dargelegt, an welchen konkreten Notdienstregelungen sie sich zur Abwendung der Rechtswidrigkeit der Streikhandlungen beteiligen würde. Sie hat jedoch im Rahmen der Berufungsverhandlung zugesichert, Streikmaßnahmen, von denen Schultage betroffen sind, künftig 24 Stunden vorher anzukündigen. Die Antragstellerin hat ihrerseits verdeutlicht, an der Umsetzung der schultäglichen Schülerbeförderung keine Einschränkung hinsichtlich der Zahl der fahrenden Züge sowie der zu befördernden Personen auf Schüler vornehmen zu können und für die Einsetzung alternativer Beförderungsmittel sowie des nichtstreikenden Personals einen Vorlauf von mindestens sieben Tagen zu benötigen.

Vor diesem Hintergrund hat die verfassungskonforme Güterabwägung der Kammer ergeben, dass - an Kalendertagen mit Schulunterricht - der Verfügungsbeklagte am beantragten Notdienst mitzuwirken und schulpflichtige Personen zu befördern hat. Die daraus resultierende Einschränkung von Art. 9 Abs. 3 GG kann die Verfügungsbeklagte durch eine vorab erfolgte Ankündigung des Streiks von vier Kalendertagen vor der Streikmaßnahme abwenden.

Dies wiederum sieht die Kammer im Rahmen des gerichtlichen Auftrages auf Abwägung und Ausgleich der widerstreitenden Rechtsgüter als ausreichend an, damit die Verfügungsklägerin ihrer Obliegenheit auf Einrichtung eines alternativen Notfallplanes – insbesondere der Beauftragung von Busunternehmen oder der Rekrutierung nicht am Streik beteiligten Personals – nachkommen kann.

Vor allem aber ermöglicht die daraus resultierende Untersagung sehr kurzfristig angekündigter Streikmaßnahmen (Wellenstreiks mit Ankündigungsfristen von unter 2

Stunden zu unterschiedlichsten Tageszeiten) den Schülerinnen und Schülern sowie den Sorgeberechtigten Vorkehrungen zu treffen, um eine alternative und sichere Beförderung zum Schulunterricht und nach Hause zu ermöglichen.

I.

Die von der Verfügungsklägerin begehrte einstweilige Verfügung ist zulässig. Eine solche wird auch im Bereich des Arbeitskampfes als grundsätzlich zulässig angesehen (h.M.:u.a. Hessisches LAG, Urteil vom 12.03.2024 – 10 GLa 229/24 – juris Rn. 54; 09.09.2015 - 9 SaGa 1082/15 -, juris Rn. 68; GMP/Schleusner ArbGG, 10. Auflage § 62 Rn. 113). Maßgeblich sind die Umstände im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (Sächsisches LAG, Urteil v. 10.05.2022 -3 SaGa 3/22-, juris Rn. 3).

1.

Für die die Annahme der Begründetheit der begehrten einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der §§ 935ff. ZPO bedarf es zunächst eines Anspruchs. Dieser ist, ebenso wie der erforderlich Verfügungsgrund, glaubhaft zu machen (§§ 920 Abs. 2, 936 ZPO). Nach den zu § 294 ZPO entwickelten Grundsätzen genügt zur Glaubhaftmachung des Anspruchs ein geringerer Grad der richterlichen Überzeugungsbildung. Die Behauptung ist schon dann glaubhaft gemacht, wenn eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass sie zutrifft. Diese Würdigung ist schon dann erfüllt, wenn bei der erforderlichen umfassenden Würdigung der Umstände des jeweiligen Falles mehr für das Vorliegen der in Rede stehenden Behauptung spricht, als dagegen (BGH, Beschluss vom 21.10.2010 – V ZB 210/09 - juris Rn. 7).

Neben der hinreichenden Glaubhaftmachung des Anspruchs muss eine besondere Eilbedürftigkeit (Verfügungsgrund) gegeben sein, welche es erforderlich macht, zur Abwendung wesentlicher Nachteile bereits vor einer Klärung der stritten Rechtsfra-

gen im arbeitsgerichtlichen Hauptsacheverfahren vorab im Wege einer summarischen Prüfung im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eine vorläufige Regelung zu treffen (GMP/Schleusener, ArbGG 10. Auflage, § 62, Rn. 92, 96). Der Antragsteller muss hierbei auf die sofortige Erfüllung seines Anspruchs dringend angewiesen sein. Die geschuldete Handlung ist, wenn sie nicht ihren Sinn verlieren soll, so kurzfristig zu erbringen, dass die Erwirkung eines Titels im ordentlichen Verfahren nicht möglich ist und der dem Antragsteller aus der Nichterfüllung drohende Schaden außer Verhältnis zu dem Schaden steht, der dem Antragsgegner aus der sofortigen –vorläufigen- Erfüllung droht (LAG Hamm, Urteil v. 13.02.2015 -18 SaGa 1/15-, juris Rn. 32).

2.

Für den vorliegenden heranzuziehenden Prüfungsmaßstab ist zu beachten, dass eine Verpflichtungsverfügung im Rahmen einer laufenden Streikmaßnahme einer Befriedigungsverfügung gleichkommen und die Hauptsache vorwegnehmen kann. Deshalb ist an dem Erlass einer solchen einstweiligen Verfügung ein strenger Maßstab anzulegen (LAG Nürnberg, Urteil vom 20. Juli 2023 – 3 SaGa 6/23 – juris Rn.28). Umgekehrt ist die einstweilige Verfügung umso eher zu erlassen, je offensichtlicher die Rechtswidrigkeit der Maßnahme ist (GMP/Schleusener, ArbGG 10. Auflage, § 62 Rn. 113).

Mit Blick auf die besondere Bedeutung des Streikrechts (Art. 9 Abs. 3 GG) sowie die mit einem Arbeitskampfgeschehen verbundenen oftmals schwierigen und komplexen Fragestellungen, wird in der Rechtsprechung teilweise verlangt, die Streikmaßnahme müsse offensichtlich rechtswidrig sein (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 03.08.2016 -4 SaGa 2/16-, juris Rn. 63); während die Gegenmeinung es ausreichen lässt, dass die Streikmaßnahme - lediglich - rechtswidrig sei (Hessisches LAG, Urteil vom 12.03.2024 – 10 GLa 229/24 – juris Rn. 52; Hessisches LAG 03.09.2021 – 16 SaGa 1046/21- juris Rn. 48; GMP/ Schleusener ArbGG, 10. Auflage, § 62 Rn. 113).

a.)

Es bedarf daher einer Abwägung der grundrechtlichen Positionen beider Seiten. Das Streikrecht der Gewerkschaften wird durch Art. 9 Abs. 3 GG geschützt und hat daher Verfassungsrang. Allerdings sind nur rechtmäßige Arbeitskampfziele geschützt (u.a. BAG, Urteil vom 26.07.2016 – 1 AZR 160/14 – Rn. 49ff.). Auch wenn die in Art. 9 Abs. 3 GG garantierte Koalitionsfreiheit ohne Gesetzesvorhalt gewährleistet ist, unterliegt sie, zum Schutz von Rechtsgütern und Gemeinwohlbelangen, Schranken, wenn diesen – wie hier - ein gleichermaßen verfassungsrechtlicher Rang zukommt (BVerfG, Beschluss vom 06.02.2007 - 1 BVR 978/05 – juris Rn. 306). Bei allen Eingriffen durch das Arbeitsgericht in den Arbeitskampf ist ein strenger Maßstab anzulegen. Denn jegliche gerichtliche Maßnahme verschiebt die Kampfparität zwischen den streikenden Gewerkschaften und den bestreikten Arbeitgebern zugunsten der einen und zuungunsten der anderen Seite. Das gilt auch für die Anordnung eines Notdienstes. Sie berührt die Arbeitskampffreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG. Denn sie begrenzt die Reichweite und das Ausmaß des Streikaufrufs. Die für den Notdienst vorgesehenen und eingeteilten Arbeitnehmer werden vom Streik ausgenommen und können somit – möglicherweise gegen ihren Willen – nicht am Arbeitskampf teilnehmen (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.09.2018 – 6 SaGa 7/18 – juris Rn. 51).

b.)

Dass die Verfügungsbeklagte ein rechtmäßiges Streikziel verfolgt, steht zwischen den Parteien nicht im Streit. Die Verfügungsbeklagte begehrt – ausweislich ihrer Streikbeschlüsse vom 17.05.2024 und 22.05.2024 – die Einführung einer 35-Stunden-Woche. Dass ein solches Arbeitskampfziel rechtmäßig ist, bestreitet auch die Verfügungsklägerin nicht. Die Verfügungsklägerin verlangt mit ihrem Antrag nicht die Unterlassung des aktuellen Arbeitskampfes, sondern sie will durch einen Notdienst sicherstellen, dass sie ihren Verpflichtungen zur Beförderung schulpflichtiger Personen gemäß ihrer Beauftragung nachkommen kann.

II.

Die Anträge der Verfügungsklägerin sind, wie das Arbeitsgericht zurecht angenommen hat, hinreichend bestimmt im Sinne des § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO. Aus dem Antrag der Verfügungsklägerin ergibt sich, dass keine Unterlassung des Arbeitskampfes der Verfügungsbeklagten bzw. einzelner Streikhandlungen gewollt ist, sondern eine Mitwirkung der Verfügungsbeklagten an der Notdienstplanung zur Schülerbeförderung an Schultagen, bis die Notdienstvereinbarung in der Hauptsache zwischen den Parteien vereinbart ist. Unter Ziffer 1 a – c wird der von der Verfügungsklägerin begehrte Umfang und Inhalt des Notdienstplanes näher erläutert. Sowohl die Bereiche, die von der Notdienstregelung betroffen sind, als auch die Anzahl der eingesetzten Beschäftigten zur Sicherstellung des Notdienstes, sind bezeichnet, ferner die Zugleistungen und daraus abgeleitete Dienste für die Beschäftigten, die an den Notdiensten mitzuwirken haben. Damit dürfte das Begehren der Verfügungsklägerin, dem Verfügungsbeklagten aufzugeben, an einer Notdienstplanung zur Schülerbeförderung an Schultagen mitzuwirken, bis eine entsprechende Notdienst-Vereinbarung zwischen den Parteien existiert, ausreichend umrissen sein. Soweit von Seiten der Verfügungsbeklagten gerügt wird, dass unter Ziffer 1 des erstinstanzlichen Antrages auf Ferientage und nicht Schultage abgestellt wird, kann der Antrag mit Hilfe von Ziffer 1 c insoweit ausgelegt werden, dass es sich tatsächlich um Schultage außerhalb der Sächsischen Schulferien handelt. Auch dem Berufungsgericht ist daher eine Auslegung der Anträge oder eine Bestimmung des Inhaltes der einstweiligen Verfügung nach freiem Ermessen möglich (§ 938 Abs. 1 ZPO).

III.

Zu Recht hat daher das Arbeitsgericht unter Beachtung der oben dargestellten Grundsätze einen Verfügungsanspruch der Verfügungsklägerin an der Mitwirkung der Verfügungsbeklagten am beantragten Notdienstplan bejaht, da die Parteien bisher keine Notdienst-Vereinbarung geschlossen haben (1.). Inhalt und Umfang des Notdienstes ist durch das Gericht zu bestimmen (2.). Eine Abwägung der konkurrierenden Grundrechte unter Berücksichtigung des Vorbringens der Parteien bis zum

Schluss der mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren ergibt vorliegend, dass die Verfügungsbeklagte während zukünftiger Streikmaßnahmen an Schultagen, die von ihr nicht mindestens vier Kalendertage vor Beginn angekündigt werden, an dem beantragten Notdienst zur Beförderung schulpflichtiger Personen mitzuwirken hat.

1.

Nachdem eine Vereinbarung der Parteien über einen Notdienstplan zur Beförderung schulpflichtiger Personen während der sächsischen Schultage bisher nicht zustande gekommen ist, begehrt die Verfügungsklägerin nunmehr die Mitwirkung der Verfügungsbeklagten am Notdienst. Üblicherweise schließen die Tarifpartner bereits vor einer Arbeitskampfauseinandersetzung Notdienstvereinbarungen, die sicherstellen sollen, dass infolge des Streiks die Betriebsmittel nicht zerstört werden (Erhaltungsarbeiten) oder Gefahr für Dritte und die Allgemeinheit abgewendet wird (Notstandsarbeiten).

In der arbeitsrechtlichen Literatur ist umstritten, wer den Notdienst zu organisieren hat, der Arbeitgeber, die Gewerkschaft oder beide gemeinsam (Schaub/Treber, 17. Aufl. § 193 Rn. 63). Für eine gemeinsame Obliegenheit spricht der Umstand, dass beide Parteien im Arbeitskampf Verantwortung - auch für Dritte - tragen und ihre beiderseitigen Interessen daher am ehesten in einer Vereinbarung zum Ausgleich bringen können (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.09.2018 – 6 SaGa 7/18 – juris Rn. 54). Eine solche ausgewogene Vereinbarung liegt auch im Interesse der Gewerkschaften, denn ein Streik, der unter Außerachtlassung eines jeglichen Notdienstes durchgeführt würde, wäre rechtswidrig (BAG, Urteil vom 30.03.1982 - 1 AZR 265/80 -; 31.01.1995 – 1 AZR 142/94; 14.12.1993 - 1 AZR 550/93). Richtet die Gewerkschaft keinen oder einen unzureichenden Notdienst ein, der nach Auffassung des Arbeitgebers Gemeinwohlbelange verletzt, so ist es dem Arbeitgeber – wie vorliegend - möglich, einen Notdienst i.S.d. Beschränkung des Streikumfangs im einstweiligen Verfügungsverfahrens zu erreichen (Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 26.09.2018 – 6 SaGa 7/18 – juris Rn. 54).

2.

Zu Recht hat daher das Arbeitsgericht - in Ermangelung einer Notdienst-Vereinbarung und weiterer Mitwirkungshandlungen der Verfügungsbeklagten an der Gestaltung eines Notdienstes - die beantragte Notdienst-Regelung getroffen. Die Berufungskammer hat das bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung von den Parteien Vorgebrachte zu würdigen und die widerstreitenden Grundrechte erneut zum Ausgleich zu bringen sowie den geringstmöglichen Eingriff in die betroffenen Grundrechte zu wählen.

a.)

Die Verfügungsklägerin hat gegen der Verfügungsbeklagten Anspruch auf Einrichtung eines Notdienstes aus §§ 1004, 823 BGB i.V.m. Art. 2 Abs. 2 S.1. Art. 14 GG. Das gebietet eine am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz orientierte Abwägung der betroffenen Rechtsgüter. Der grundgesetzlich geschützten Arbeitskampffreiheit (Art. 9 Abs. 3 GG) stehen dabei aber grundrechtlich geschützte Rechte und Rechtsgüter Dritter insbesondere – wie vorliegend - auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 1 u. 2 GG) i.V.m. Grundrecht auf Bildung (Art. 7 GG) gegenüber. Zwischen ihnen ist ein Ausgleich zu erreichen, der alle Rechte und Rechtsgüter möglichst weitgehend schützt.

b.)

Die von der Verfügungsbeklagten durchgeführten Arbeitskampfmaßnahmen sind nicht bereits deshalb unzulässig, weil sie ab dem 6. Streik - am 11. Mai 2024 – dazu übergegangen ist, die Streikmaßnahmen mit einer deutlich kürzeren Ankündigungsfrist von unter zwei Stunden umzusetzen.

Aufgrund des weit gefassten Geltungsbereiches von Art. 9 Abs. 3 GG steht es der Gewerkschaft frei, wie sie ein im Prinzip zulässiges Arbeitskampfmittel zum Einsatz bringen will (Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 12.03.2024 – 10 GLa

229/24 – juris Rn. 83). Neben dem Warn- und Erzwingungsstreik ist es anerkannt, dass ein Streik im Sinne einer „Nadelstichtaktik“ geführt werden kann. Der Streikaufruf betrifft dann bloß einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum, wird dafür aber öfter zeitlich versetzt und mit einer kurzen Ankündigungsfrist wiederholt (Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 12.03.2024 – 10 GLa 229/24 – juris Rn. 83). Die Zulässigkeit derartiger „Wellenstreiks“ hat das Bundesarbeitsgericht anerkannt (BAG, Urteil vom 15.12.1998 – 1 AZR 289/98 -; 12.11.1996 - 1 AZR 364/96 -).

c.)

Auch wenn die Ansicht vertreten wird, dass ein „Wellenstreik“ nicht bereits deshalb unzulässig wird, wenn er sich auf einen Betrieb der Daseinsvorsorge bezieht (Hessisches Landesarbeitsgericht, Urteil vom 12.03.2024 – 10 GLa 229/24 – juris Rn. 83), bedarf es aufgrund der sehr geringen Ankündigungsfristen einer besonderen Abwägung mit den betroffenen Grundrechten Dritter. Dabei kann weiter unterstellt werden, dass Notstandsarbeiten vor allem die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Diensten und Gütern sicherstellen soll (Landesarbeitsgericht Hamburg, Urteil vom 26.03.2023 – 1 Ta 1/23 – juris Rn. 60). Nach Ansicht der Kammer verlangt vorliegend das betroffene Grundrecht auf Bildung (Art. 7 Abs. 1 GG) i.V.m. dem Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) i.V.m. dem Erziehungsrecht der Eltern (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG), während zukünftiger Streikmaßnahmen an Schultagen die Mitwirkung des Verfügungsbeklagten am Notdienst zur Beförderung schulpflichtiger Personen.

aa.)

Aufgrund der Ermächtigung aus Art. 7 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 GG ist die Schulpflicht in Deutschland in den jeweiligen Landesverfassungen sowie den Schulgesetzen der Länder geregelt. Gemäß § 26 Abs. 1 und 2 SächsSchulG besteht für alle Kinder und Jugendlichen, die im Freistaat Sachsen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, Schulpflicht. Diese erstreckt sich auf den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule. Zu

den Aufgaben des jeweiligen Schulträgers gehört aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Schulpflicht auch die Schülerbeförderung (§ 23 SächsSchulG). Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg bei Schulen in öffentlicher Trägerschaft und Ersatzschulen ist der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt, in dessen oder in deren Gebiet sich die Schule befindet. Die Beförderungspflicht besteht für die nächstgelegene aufnahmefähige Schule der gewählten Schulart (§ 23 SächsSchulG). Nach Nr. 3.1. der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus, des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zu Schulwegsicherung und Beförderung von Schülern vom 20.08.1992, ist die Organisation einer Schülerbeförderung erforderlich, wenn die Schulbezirke Stadtrandbereiche oder abseits gelegene Ortsteile umfassen, sodass den Schüler nicht zugemutet werden kann, zu Fuß oder mit dem Fahrrad zur Schule zu gelangen. Dies kann mit öffentlichen Nahverkehrsmitteln, Schulbussen oder auf privater Basis erfolgen. Nach Nr. 3.3 der gemeinsamen Verwaltungsvorschrift sollten die Haltestellen für Schüler möglichst ohne Straßenüberquerung und Umwege zu erreichen sein. Der Schulträger kann die Aufgaben der Schülerbeförderung per Satzung übertragen. Nach Übertragung dieser Aufgabe ist der Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen (ZVMS) Träger der notwendigen Beförderung der Schüler auf dem Schulweg zum Besuch der Schulen in öffentlicher Trägerschaft und der genehmigten Ersatzschulen in freier Trägerschaft, die im Gebiet der Landkreise Mittelsachsen und Zwickau sowie des Erzgebirgkreises liegen (§ 2 der Schülerbeförderungsatzung des ZVMS). Die Verfügungsklägerin ist Mitglied im ZVMS. Anspruch auf Schülerbeförderung haben nach § 4 der Schülerbeförderungssatzung Schüler einer Grundschule, einer Förderschule, eine Oberschule, eines Gymnasiums oder einer Gemeinschaftsschule, eines beruflichen Gymnasiums, einer Berufsschule, einer Berufsfachschule oder einer Fachoberschule sowie an einer genehmigten Ersatzschule in freier Trägerschaft. Der Schulweg umfasst nach § 6 der Schülerbeförderungssatzung die kürzeste öffentliche und sichere Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der von ihm besuchten Schule. Nach § 23 der Schülerbeförderungssatzung sollen mit den Schulen die Unterrichtszeiten mit den Fahrtzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt

werden. Notwendige Änderungen des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel sollen durch die Schulen dem ZVMS spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres für das neue Schuljahr angezeigt werden. Auch frei bewegliche Ferientage oder die angeordneten unterrichtsfreien Tage sind von jeder Schule dem ZVMS rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

bb.)

Ausgehend von diesen rechtlichen Grundlagen stellt der von der Verfügungsbeklagten ab dem 11.05.2024 durchgeführte Arbeitskampf in Form des Wellenstreiks ohne Absicherung eines Notdienstes einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit der der Schulpflicht unterliegenden Personen, welche von ihrem Anspruch auf Schülerbeförderung Gebrauch machen, dar. Die mögliche Gefährdung der unterschiedlichen Schülergruppen hat bereits das Arbeitsgericht anschaulich dargestellt.

(1.)

Die Verfügungsbeklagte hat ausweislich ihrer eigenen Aufstellung in der Berufungsbegründungsschrift vom 06.06.2024 ab der 6. Streikmaßnahme am 11.05.2024 deutlich kürzere Ankündigungsfristen von max. 2 Stunden für ihre Arbeitskampfhandlungen gewählt und diese in engen Zeitabständen wiederholt. So hat die Verfügungsbeklagte den am 11.05.2024 8:00 Uhr beginnenden Streik erst um 6:55 Uhr des Tages, den am 13.05.2024 um 3:00 Uhr beginnenden Streik am 12.05.2024, 19:01 Uhr, den am 14.05.2024 12:00 Uhr beginnenden Streik am selben Tag um 11:34 Uhr, den am 15.05.2024 12:00 Uhr beginnenden Streik um 10:02 Uhr, den am 16.05.2024 13:00 Uhr beginnenden Streik am selben Tag um 11:07 Uhr, den am 17.05.2024, 15:00 Uhr beginnenden Streik am selben Tag 2 Minuten zuvor, den am 22.05.2024 17:00 Uhr beginnenden Streik am selben Tag 15:22 Uhr und den am 24.5.2024 18:00 Uhr beginnenden Streik um 15:58 Uhr des Tages angekündigt.

(2.)

Bereits aus dieser Auflistung ist ersichtlich, dass für die betroffenen Schülerinnen und Schüler aufgrund der Kurzfristigkeit der Umsetzung der Streikmaßnahmen eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben bestand. Die Schülerbeförderungsleistungen der Verfügungsklägerin nehmen, anders als die Verfügungsbeklagte meint, nicht vorrangig schulpflichtige Personen ab der 5. Klasse in Anspruch. Vielmehr werden die Leistungen der Verfügungsklägerin auch von Grundschülern in Anspruch genommen, mit welchen vorab der kürzeste und sicherste Schulweg in der Regel mithilfe der Eltern und Schülerlotsen trainiert wurde. Diesen Grundschülern wird aufgrund der abrupt beginnenden Streikmaßnahmen die Möglichkeit genommen, ohne elterliche Hilfe den Weg zurück von der Schule nach Hause zu bewältigen. Hier sei nur beispielhaft auf den Streiktag am 14.05.2024 hingewiesen, an welchem die Verfügungsbeklagte den um 12:00 Uhr beginnenden Streik erst 26 Minuten vorher angekündigt hat. In Hinblick auf diese Kurzfristigkeit der Streikmaßnahmen am selben Tag ist auch der Einwand der Verfügungsbeklagten, zumindest größere Schüler ab der Klasse 5 könnten auf andere Beförderungsmittel, z.B. auf das Fahrrad umsteigen, nicht von durchgreifender Relevanz. Auch diese hätten aufgrund des plötzlichen Beginns der Streikmaßnahme nicht auf andere Beförderungsmittel wechseln können, wenn sie am Morgen die Serviceleistung der Verfügungsklägerin in Anspruch genommen haben. Dasselbe gilt im besonderen Maße auch für behinderte Schülerinnen und Schüler, für welche der barrierefreie Zugang zu Transportmitteln in der Regel einer vorausschauenden Planung bedarf. Gerade für sehbehinderte und blinde Schülerinnen und Schüler ist die örtliche Veränderung der Haltestellen ihrer Verkehrsmittel nur schwer vermittelbar und stellt, unangekündigt und überraschend wie von der Verfügungsbeklagten durchgeführt, eine erhebliche Gefährdung für Leib und Leben dar.

(3.)

Dass die oben dargestellten Überlegungen zur Gefährdung von Leib und Leben der schulpflichtigen Personen nicht nur hypothetischen Wert haben, verdeutlicht auch

die Berufungserwiderung der Verfügungsklägerin vom 10.06.2024. Diese hat – wie bereits erstinstanzlich - anhand mehrerer Beispiele dargestellt, dass einer Vielzahl von minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Besuch ihrer Schule durch den Wegfall der Beförderung durch die Verfügungsklägerin verwehrt ist. So können z.B. Buslinien nicht genutzt werden, da die nächstgelegene Haltestelle der Buslinie über freies Feld führt oder viel befahrene Bundesstraßen einen sicheren Fußweg unmöglich machen. Zusätzlich hat die Verfügungsklägerin vorgetragen, das alternativ nutzbare Busverbindungen durch andere Personen – vorrangig Besucher von Berufsschulen – bereits voll ausgelastet und nicht in der Lage sind in erheblichem Umfang schulpflichtige Personen aufzunehmen, welche ansonsten die Angebote der Verfügungsklägerin nutzen.

(4.)

Der von der Verfügungsbeklagten durchgeführte extrem kurzfristig angekündigte Wellenstreik stellte eine besondere Gefährdung der körperlichen Unversehrtheit der vom Schülerverkehr der Verfügungsklägerin umfassten Schülergruppe dar. Um diesen dargestellten Gefahren entgegenzuwirken bedarf es einer Mitwirkung der Verfügungsbeklagten an dem von der Verfügungsklägerin beantragten Notdienst. Wie das Arbeitsgericht konnte auch die Berufungskammer keine weitere Einschränkung hinsichtlich des Umfangs der verkehrenden Züge vornehmen. Die Schülerbeförderung orientiert sich, wie oben dargestellt, an den Unterrichtszeiten der im Landkreis Mittelsachsen, Z…, dem …kreis und C… vorhandenen Schulen. Mit diesen sind die Schulbeförderungsleistungen der Verfügungsklägerin und damit deren Fahrpläne bereits Monate im Voraus festgelegt. Nach § 23 der Schülerbeförderungssatzung sollen mit den Schulen die Unterrichtszeiten mit den Fahrtzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Notwendige Änderungen des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel sollen durch die Schulen dem ZVMS spätestens bis zum 30. April des laufenden Schuljahres für das neue Schuljahr angezeigt werden. Auch frei bewegliche Ferientage oder die angeordneten unterrichtsfreien Tage sind von jeder Schule dem ZVMS rechtzeitig, mindestens 8 Wochen vorher, schriftlich anzuzeigen.

Die Verfügungsbeklagte konnte auch im Berufungsverfahren nicht darstellen, auf welche Linien bzw. in welchen Zeiträumen ihrer Ansicht nach eine Einschränkung des Notdienstes möglich ist. Vielmehr hat die Verfügungsbeklagte sich weiterhin auf den allgemeinen Vortrag beschränkt, dass jede Schülerin und jeder Schüler im Bedarfsfall auch bei Streikmaßnahmen befördert würde, ohne substantiiert darzustellen, wie dies umgesetzt werden könnte. Zumindest in den plötzlichen und häufig wiederkehrenden Streikwellen hat eine solche Nothilfe durch die Verfügungsbeklagte nicht stattgefunden. Einen konkreten alternativen und reduzierten Notplan hat die Verfügungsbeklagte nicht vorgelegt. Ebenso wenig hat sie Änderungswünsche zum von der Verfügungsklägerin vorgelegten Entwurf einer Notdienst-Vereinbarung benannt.

cc.)

Zu Recht hat daher das Arbeitsgericht der Verfügungsbeklagten die Mitwirkung an der von der Verfügungsklägerin beantragten Notdienstplanung aufgegeben.

Nach dem Vorbringen der Parteien im Rahmen der mündlichen Verhandlung bedurfte es allerdings einer erneuten Abwägung der widerstreitenden Grundrechte auf Gewährleistung von Arbeitskampf (Art. 9 Abs. 3 GG), dem Schutz von schulpflichtigen Personen vor Gefahren für Leib und Leben (Art. 2 Abs. 2 GG) und deren Grundrecht auf Bildung (Art. 7 Abs. 1 GG). Auf dieser Grundlage hat das Berufungsgericht nach freiem Ermessen eine Regelung getroffen, die zum Erreichen des Zweckes einer sicheren und notwendigen Beförderung von schulpflichtigen Personen an Schultagen erforderlich ist (§ 938 Abs. 1 ZPO).

(1.)

Zwar hat die Verfügungsbeklagte weiterhin nicht substantiiert dargelegt, an welchen Notdienstregelungen sie sich zur Abwendung der Rechtswidrigkeit der Streikhand-

lungen beteiligen würde. Insbesondere hat sie nicht dargestellt, durch welche Handlungen und organisatorische Vorkehrungen sie im Bedarfsfall Schülerinnen und Schüler aus einer Notlage befreien würde. Sie hat jedoch im Rahmen der Berufungsverhandlung zugesichert, Streikmaßnahmen, von denen Schultage betroffen sind, künftig 24 Stunden vorher anzukündigen. Die Antragstellerin hat ihrerseits verdeutlicht, an der Umsetzung an der schultäglichen Schülerbeförderung keine Einschränkung hinsichtlich der Zahl der fahrenden Züge sowie der zu befördernden Personen auf Schüler vornehmen zu können und für die Einsetzung alternativer Beförderungsmittel sowie des nichtstreikenden Personals einen Vorlauf von mindestens sieben Tagen zu benötigen.

(2.)

Vor diesem Hintergrund hat die verfassungskonforme Güterabwägung der Berufungskammer ergeben, dass - an Kalendertagen mit Schulunterricht im Freistaat Sachsen - der Verfügungsbeklagte am beantragten Notdienst mitzuwirken und schulpflichtige Personen zu befördern hat.

Die daraus resultierende Einschränkung von Art. 9 Abs. 3 GG kann die Verfügungsbeklagte durch eine vorab erfolgte Ankündigung des Streiks von vier Kalendertagen vor der Streikmaßnahme abwenden. Dies wiederum sieht die Kammer im Rahmen des gerichtlichen Auftrages auf Abwägung und Ausgleich der widerstreitenden Rechtsgüter als ausreichend an, damit die Verfügungsklägerin ihrer Obliegenheit auf Einrichtung eines alternativen Notfallplanes – insbesondere der Beauftragung von Busunternehmen oder der Rekrutierung nicht am Streik beteiligten Personals – nachkommen kann. Die von der Verfügungsbeklagten für die Schultage eingeräumte Ankündigungsfrist von 24 Stunden erscheint der Berufungskammer dagegen nicht als ausreichend um alternative Beförderungsmöglichkeiten zu organisieren. So hat die Verfügungsklägerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung glaubhaft dargestellt, dass ein Rückgriff auf Busunternehmen im Landkreis kurzfristig nur schwer möglich ist und Busse und Busfahrer für einen Notdienst nur beschwerlich zu organisieren

sind, da weder Busse, noch geeignetes und freies Personal vorhanden sind. Letztlich ist zu bedenken, dass eine Vielzahl von Schülern aus unterschiedlichsten Wohnorten über viele unterschiedliche Bahnlinien an eine erhebliche Anzahl von Schulen zu befördern sind und die Verfügungsklägerin aufgrund von Baumaßnahmen bereits den Schienenersatzverkehr in Richtung …mit Bussen zu organisieren hat.

(3.)

Vor allem aber ermöglicht die daraus resultierende Vermeidung sehr kurzfristig angekündigter Streikmaßnahmen (Wellenstreiks mit Ankündigungsfristen von unter 2 Stunden zu unterschiedlichsten Tageszeiten) den Schülerinnen und Schülern sowie den Sorgeberechtigten notdürftige aber angemessene Vorkehrungen zu treffen, um eine alternative und sichere Beförderung zum Schulunterricht und nach Hause zu ermöglichen. Mit Grundschülern kann nach Ansicht der Berufungskammer in diesem zeitlichen Rahmen ein neuer Schulweg erprobt und auf seine Sicherheit getestet werden, ältere Schülerinnen und Schüler können auf alternative Beförderungsmittel umsteigen, behinderte Schülerinnen und Schüler haben die Möglichkeit, eventuelle Leistungen der Eingliederungshilfe zur Schulwegunterstützung zu beantragen.

IV.

Aus zutreffenden Erwägungen heraus hat das Arbeitsgericht auch einen ausreichenden Verfügungsgrund angenommen.

Die Eilbedürftigkeit folgt daraus, dass die Tarifauseinandersetzungen weiterhin bestehen und der Streik fortgesetzt werden soll. So hat die Verfügungsbeklagte auch zwischen der Entscheidung des Arbeitsgerichts und der mündlichen Verhandlung vor dem Sächsischen Landesarbeitsgericht Streikmaßnahmen angekündigt und diese in der Zeit vom 07.06. bis 10.06.2024 umgesetzt. Mit Schreiben vom 06.06.2024 hat die Verfügungsklägerin der Verfügungsbeklagten ein Angebot zur Beilegung des Tarifkonflikts unterbreitet. Die Verfügungsbeklagte hat dies mit Ihrem Schreiben vom 07.06.2024 abgelehnt und verdeutlicht, an den geplanten Arbeitskampfmaßnahmen weiterhin festzuhalten. Entgegen der Ansicht der Verfügungsbeklagten entfällt die

Dringlichkeit der begehrten einstweiligen Verfügung auch nicht im Hinblick darauf, dass die Verfügungsklägerin erstmals mit Hinblick auf den 12. Streik eine Notdienstregelung verlangt hat. Die Verfügungsbeklagte ist erst am 11.05.2024 in den Wellenstreik eingetreten.

Schließlich steht der Annahme eines Verfügungsgrundes auch nicht entgegen, dass die Verfügungsklägerin am 22.05.2024 keine Verhandlungen zu einer Notdienstvereinbarung angeboten, sondern lediglich die Zustimmung der Verfügungsbeklagten zur einseitig von der Verfügungsklägerin formulierten Regelung verlangt hat. Zwar hat die Verfügungsbeklagte insoweit ausdrücklich durch E-Mail vom 22.05.2024 kurzfristige Termine zur Verhandlung am Sitz der Verfügungsbeklagten unterbreitet. Die Verfügungsbeklagte hat jedoch auch im Berufungsverfahren und mit der Berufung kein substantiiertes Gegenkonzept vorgelegt, wie der Schülerverkehr abweichend vom Vorschlag der Verfügungsklägerin durch Notdienst sichergestellt werden könnte. Mangels Gegenvorschlags der Verfügungsbeklagten, als Verhandlungsgrundlage oder substantiierter Darlegung, in welchem geringeren Maße ein Notdienst ausreichend sein sollte, erscheint der kurzfriste Abschluss einer Notdienstvereinbarung zwischen den Tarifvertragsparteien nicht als Option, die eine Eilbedürftigkeit ausschließen könnte. Eine anderweitige kurzfristige Möglichkeit zur Sicherung des Schülerverkehrs, die eine Dringlichkeit einer gerichtlichen Entscheidung entfallen ließe, ist auch für das Berufungsgericht nicht erkennbar. Ein Verfügungsgrund liegt daher weiterhin vor.

C.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO i.V.m. § 64 Abs. 6 ArbGG.

D.

Gegen dieses Urteil ist die Revision an das Bundesarbeitsgericht nicht zulässig, weil es sich um ein Urteil handelt, durch das über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einstweiligen Verfügung entschieden worden ist (§72 Abs. 4 ArbGG).

gez. Dr. … Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht	gez. … ehrenamtlicher Richter	gez. … ehrenamtlicher Richter